



# BUNDESPATENTGERICHT

21 W (pat) 34/08

---

(Aktenzeichen)

## BESCHLUSS

In der Beschwerdesache

**betreffend die Patentanmeldung 10 2006 058 862.2-23**

...

hat der 21. Senat (Technischer Beschwerdesenat) des Bundespatentgerichts am 9. Juni 2011 unter Mitwirkung des Vorsitzenden Richters Dipl.-Phys. Dr. Winterfeldt sowie der Richter Baumgärtner, Dipl.-Phys. Dr. Müller und Dipl.-Ing. Veit

beschlossen:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

## Gründe

### I

Die am 13. Dezember 2006 eingereichte Patentanmeldung 10 2006 058 862.2-23 mit der Bezeichnung "Zahnbürstenkopf für Zahnbürsten mit Schwenkbewegung" ist durch Beschluss der Prüfungsstelle für Klasse A 61 C (fälschlicherweise mit A 46 B unterzeichnet) vom 25. März 2008 zurückgewiesen worden.

Im Prüfungsverfahren sind die Druckschriften

**D1: US 6 401 288 B1**

**D2: US 669 402**

**D3: US 6 018 838 A**

**D4: DE 20 2004 018 427 U1**

im Erstbescheid vom 15. Mai 2007 und

**D5: DE 102 38 352 A1**

im zweiten Prüfungsbescheid vom 27. Juni 2007 entgegengehalten worden.

Der mit Gliederungspunkten versehene, ansonsten wörtlich wiedergegebene geltende Patentanspruch 1 lautet:

**M1** Die Vergrößerung des Abstandes zwischen Bürstenfläche und Drehachse,

**M2** welches dazu dient die Nutzfläche der Bürstenfläche zu vergrößern.

Der mit Gliederungspunkten versehene, ansonsten wörtlich wiedergegebene geltende Patentanspruch 2 lautet:

**M3** Die Benutzung einer Biegung, welcher bei der Vergrößerung des Abstandes gebraucht wird.

Im Zurückweisungsbeschluss hat die Prüfungsstelle ausgeführt, dass der Gegenstand des geltenden Patentanspruchs vom Anmeldetag nicht neu gegenüber dem Stand der Technik gemäß der Druckschrift **D5** sei.

Gegen diesen Beschluss richtet sich die Beschwerde des Anmelders, mit der er sein Patentbegehren unverändert aufrecht erhält.

Er beantragt sinngemäß

den Beschluss der Prüfungsstelle für Klasse A 61 C des Deutschen Patent- und Markenamts vom 25. März 2008 aufzuheben und das Patent mit den geltenden Unterlagen zu erteilen.

Mit Beschluss vom 28. Januar 2009 hat der erkennende Senat den vom Anmelder gestellten Antrag auf Verfahrenskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren zurückgewiesen. Zur Begründung hat der Senat ausgeführt, dass die Beschwerde voraussichtlich keine Aussicht auf Erfolg habe, denn der Inhalt der Anmeldung erscheine auch bei vollständiger Ausschöpfung ihres Offenbarungsgehalts gegenüber dem von der Prüfungsstelle genannten Stand der Technik, insbesondere gegenüber der Druckschrift **D5**, aus den von der Prüfungsstelle genannten Gründen nicht mehr als neu. Die genannte Entgegenhaltung enthalte bereits sämtliche Merkmale der Anmeldung.

## II

1. Der Anmelder hat nach Ablehnung des Antrags auf Verfahrenskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren die Beschwerdegebühr innerhalb der gesetzlichen Frist gezahlt. Die im Übrigen zulässige Beschwerde hat in der Sache keinen Erfolg, da die Gegenstände der geltenden Patentansprüche 1 und 2 nicht neu gegenüber dem Stand der Technik gemäß der Druckschrift **D5** sind.

2. Die geltenden Patentansprüche 1 und 2 sind die ursprünglich eingereichten Patentansprüche und somit zulässig.

3. Wie aus der Beschreibungseinleitung vorliegender Anmeldung hervorgeht, betrifft die Anmeldung einen auswechselbaren Kopf einer Elektro-Zahnbürste, die Schwenkbewegungen ausführt (vgl. Absatz [0001] der Offenlegungsschrift).

Als Aufgabe der Erfindung ist sinngemäß angegeben, mit der Schwenkbewegung der Bürste eine größere Fläche (auf den Zähnen) zu überstreichen und somit die Bearbeitung einer größeren Fläche zu ermöglichen (vgl. Absatz [0003]) bzw. die Nutzfläche der Bürstenfläche zu vergrößern (vgl. das Merkmal **M2**).

Diese Aufgabe wird beim Gegenstand des geltenden Patentanspruchs 1 durch eine Vergrößerung des Abstandes zwischen Bürstenfläche und Drehachse (vgl. das Merkmal **M1**) gelöst, wobei zur Vergrößerung des Abstandes eine Biegung benutzt wird (vgl. das Merkmal **M3**).

4. Der hier zuständige Fachmann ist ein mit der Entwicklung von elektrischen Zahnbürsten befasster berufserfahrener Diplom-Ingenieur der Fachrichtung Elektrotechnik oder Maschinenbau der in ständigem Kontakt mit Zahntechnikern oder Zahnärzten steht.

5. Der Gegenstand des Patentanspruchs 1 ist nicht neu gegenüber dem aus der Druckschrift **D5** bekannten Stand der Technik.

So ist aus der Druckschrift **D5** (vgl. die einzige Figur mit Beschreibung) eine elektrische Zahnbürste (1) mit einem Antrieb (3) (vgl. die Absätze [0001] und [0015]) bekannt, der seine Antriebskraft auf einen Stiel (4) überträgt, der einen Bürstkopf (5) mit radial zum Stiel angeordneten Borsten (6) trägt. Durch den Antrieb (vgl. die Absätze [0002] und [0007] sowie den Anspruch 4) wird der Stiel (4) und damit die Borsten hin- und herschwingend bewegt, d. h. geschwenkt, wodurch sich die Zähne putzen lassen.

Dabei (vgl. den Absatz [0018]) wird der Bürstkopf (5) durch den Antrieb (3) in Drehbewegung versetzt (vgl. die Figur und den Absatz [0020]: rotatorische Bewegung in Richtung des Pfeils 12).

Somit ist eine Drehachse in Richtung des Stiels (4) vorhanden, um die die Bürstenfläche (Borsten 6 des Bürstkopfs 5) gedreht wird, wobei, wie aus der Figur und dem Absatz [0016] sowie dem Anspruch 10 hervorgeht, der Stiel (4) in seiner Längsrichtung eine Stufe (7) aufweist, durch die der Abstand zwischen Bürstenfläche (5, 6) und Drehachse vergrößert wird (= Merkmal **M1**), wodurch zwangsläufig durch die dadurch vergrößerte Schwenkbewegung auch die Nutzfläche der Bürstenfläche vergrößert wird (= Merkmal **M2**).

6. Auch der Gegenstand des Patentanspruchs 2 ist nicht neu gegenüber dem aus der Druckschrift **D5** bekannten Stand der Technik, da die Stufe in Längsrichtung des Stiels (vgl. die Figur) dabei eine Biegung darstellt, mit der der Abstand der Bürstenfläche von der Drehachse realisiert wird und die somit benutzt wird, um die Vergrößerung des Abstands zu erreichen (= Merkmal **M3**).

7. Auch der Gegenstand eines Patentanspruchs, der alle Merkmale **M1** bis **M3** beinhaltet, wäre im Übrigen nicht neu gegenüber dem Stand der Technik gemäß der Druckschrift **D5**, da aus dieser, wie oben ausgeführt, alle diese Merkmale bekannt sind.

8. Auch die übrigen Unterlagen enthalten nichts Patentfähiges. Daran ändert auch die Auffassung des Beschwerdeführers nichts, wonach die Druckschrift **D5** nur eine "leere Schachtel" zeige, da der innere Aufbau des Handstücks der Zahnbürste nicht Gegenstand der Patentanmeldung ist.

Dass die Druckschrift **D5**, die den nächstkommenden Stand der Technik darstellt, dabei erst im zweiten Prüfungsbescheid vom 27. Juni 2007 eingeführt wurde, wie vom Anmelder bemängelt, ist rechtens, da auch eine Nachrecherche zulässig ist und das rechtliche Gehör des Anmelders gewahrt wurde.

Im Übrigen spielt es auch keine Rolle, ob der entgegengehaltene Stand der Technik selbst patentfähig ist und ob Schutzrechte noch in Kraft sind, da es nur darauf ankommt, welche Kenntnisse der Stand der Technik der Öffentlichkeit vermittelt (§ 3 Abs. 1 PatG).

9. Nachdem dem Anmelder die Auffassung des Senats zur Patentfähigkeit seiner Anmeldung bereits mit dem Beschluss vom 28. Januar 2009 (vgl. Seite 4, erster Absatz) mitgeteilt worden ist und der Senat auch nach erneuter Überprüfung zu keiner Änderung der Beurteilung des Anmeldegegenstandes gelangt ist, konnte im schriftlichen Verfahren entschieden werden, zumal keine mündliche Verhandlung beantragt worden ist. Da alle Argumente bereits ausführlich schriftlich diskutiert worden sind, war eine mündliche Verhandlung nicht mehr sachdienlich. Sie wäre dem Anmelder im Übrigen wegen seines weit entfernt liegenden

Wohnorts H... im Hinblick auf seine eingeschränkten finanziellen Möglichkeiten nicht zumutbar gewesen.

Dr. Winterfeldt

Baumgärtner

Dr. Müller

Veit

Pü